

Der Enzthäler.

Anzeiger und Unterhaltungs-Blatt für das ganze Enzthal und dessen Umgegend.

N^o 53. Neuenbürg, Mittwoch den 5. Juli 1848.

Dieses Blatt erscheint Mittwochs und Samstags. Preis halbjährig 1 fl.; auch bei den entfernteren Postämtern nicht höher als 1 fl. 6 fr. In Neuenbürg und Umgegend abonniert man bei der Redaktion, Auswärtige bei ihren Post-ämtern; Bestellungen werden fortwährend angenommen. Einrückungsgebühr die Zeile aus gewöhnl. Schrift 2 fr.

Amtliches.

Das K. Ministerium des Innern hat auf eingezogene Berichte über die hauptsächlichsten Beschwerden gegen die dermalen geltenden Bauvorschriften, sowie über die Frage, ob und wie diesen Beschwerden im Verordnungswege zweckmäßig abgeholfen werden könnte und nach Vernehmung einer Anzahl von Sachverständigen über die namhaft gemachten hauptsächlichsten Beschwerden, durch Erlass vom 10. Januar 1848 nachstehende Verfügung erlassen:

Die hauptsächlichsten Beschwerden betreffen:

- I. Wiederaufführung von Gebäuden in — der gesetzlichen Breite ermangelnden Straßen.
- II. Abscheidung der Wohngebäude von den mit denselben unter Einem Dache befindlichen Scheunen,
- III. Die Vorschriften wegen Verwahrung der Außenseiten der Gebäude.
- IV. Das Verbot der Stroh- und Schindeldächer.
- V. Die Vorschrift hinsichtlich der Verwahrung der Fußböden in den Vorplätzen.
- VI. Die Vorschrift in Ansehung des Ueberwölbens der in engen Straßen stehenden Feuerwerkstätten.

ad I.

Die erstgenannte Beschwerde hat durch die Ministerial-Verfügung vom 30. Juni 1846, Regierungserlass vom 8. August 1846 Ziffer 9518 bereits ihre Erledigung erhalten.

ad II. Abscheidung von Wohnhaus und Scheune.

In Betreff dieser Beschwerde wird unter Abänderung des diesfalls ergangenen Ministerialerlasses vom 4. Januar 1844, Handausgabe der Brdvers.Ord. 2. Aufl., Beil. 86 in den Punkten 1. 4. 5. Folgendes verfügt:

- 1) die in der Feuerpolizei-Verordnung von 1808 A., IV. vorgeschriebene Abscheidung von Haus und Scheune unter Einem Dach vermittelst förmlicher Brandmauern ist, soweit

nicht nach den hienach angegebenen Gesichtspunkten eine Milderung auf dem Wege der Dispensation begründet erscheint, stets zu beobachten;

- 2) die Brandmauer kann errichtet werden
 - a. von Bruchsteinen,
 - b. von gebrannten oder
 - c. von ungebrannten Backsteinen.

In dem unter lit. a. angeführten Falle muß die Mauerdicke im Dachstocke je nach der geringeren oder größeren Lagerhaftigkeit dieser Steine 1½ bis 2 Fuß betragen und von da an mit jedem tieferliegenden Stockwerke um 5 Zoll zunehmen.

Bei Anwendung von gebrannten oder ungebrannten Backsteinen (lit. b. c.) genügt eine Mauerdicke, welche im Dachstocke 1 Fuß beträgt und mit jedem tieferliegenden Stockwerke um 5 Zoll vermehrt wird.

Eine Brandmauer von ungebrannten Backsteinen, sogenannten Luftsteinen lit. c. zu deren Errichtung anstatt Kalkmörtels, Lehm oder Straßenspeis verwendet werden kann, ist auf einen mindestens 1½ Fuß hohen Sockel von natürlichen oder gebrannten Steinen aufzusetzen und soweit sie mit der äußeren Luft in Berührung kommt mit gebrannten solchen Steinen, welche mit jenen Luftsteinen innig verbunden werden müssen, zu verkleiden.

- 3) Die Brandmauer muß je an der beiderseitigen Dachausladung einen dieser entsprechenden Vorsprung erhalten, um die Feuermittelung längs dem Dache zu verhindern.

Auch dürfen zu gleichem Zwecke die Firspfette, wo eine solche angebracht ist, und die Dachlatten weder durch, noch über die Mauer hinweggehen, und die Dachziegel müssen auf der Mauer mit Hinweglassung alles Holzwerks satt in Speis eingedeckt werden.

4) Wenn jedoch der mit dem Haus verbundene Scheunenraum nicht über 30 Fuß Länge hat, so ist es zulässig, denselben nicht als wirkliche Scheune zu behandeln.

In diesem Fall kann von der Kreisregierung die Führung einer Brandmauer erlassen, und für genügend erkannt werden, daß zwischen Haus und Scheune eine Scheidewand von Kiegelwerk aufgeführt wird.

Diese Scheidewand muß auf die ganze Höhe des Gebäudes ununterbrochen senkrecht, somit auf sich selbst ruhend hergestellt werden und sind auf das Holz derselben zu beiden Seiten gebrannte Steine oder wenigstens Dachplatten aufzunageln. Auch sind die Kiegelfelder mit den gebrannten Steinen oder Platten bündig auszumauern und ist die ganze Wandfläche zu verputzen.

5) Zur Verbindung des Hauses mit Scheunenraum oder förmlicher Scheune kann die Herstellung einer Verbindungsthüre zur ebenen Erde gestattet werden. Diese Thüre muß von Eisen und so eingerichtet seyn, daß sie nicht ausgehoben werden kann und nach jeder Eröffnung wieder von selbst zufällt. Ist das Thüreneinstell nicht von Stein, sondern von Holz so muß dasselbe mit Blech beschlagen werden. Die Thüre darf nicht zwischen der Scheune und Küche, oder einem andern ein Feuerwerk enthaltenden Raum angebracht werden.

6) Wie überhaupt jedes Bauwesen während der Ausführung von der Bauschau fortwährend überwacht werden muß um sich der Beobachtung der erteilten Bauvorschriften zu versichern: so ist es der Bauschau zur besondern Obliegenheit zu machen, im Falle der Errichtung der Brandmauer von ungebrannten Backsteinen, Luftsteinen (Ziffer 2. lit. c.) sich dessen zu versichern, daß nur gut bereitete, völlig ausgetrocknete solche Luftsteine verwendet werden. Sodann hat die Orts- und Oberamtsfeuerschau bei den Umgängen darüber zu wachen, daß die Brandmauer oder die Scheidewand (Ziffer 2. 3. 4.) sowie die Verbindungsthüre (Ziffer 5.) fortwährend in geordnetem Stand erhalten werden.

7) Die Bestimmungen des Erlasses vom 21. Mai 1834 P. 2. und 3., Beil. 55. der Brandvers. Ord. bleiben aufgehoben.

ad III. Verwahrung der Außenseiten von Gebäuden und zwar:

1) betreffend die Herstellung von Gesimsen und Drtgängen.

Hinsichtlich der dieselben betreffenden Bestimmungen in dem Erlasse vom 29. Januar 1844, Beil. 87 der Brandvers. Ord. am Schlusse werden die Kreisregierungen ermächtigt, auch bei Gebäuden, welche nicht 10' von andern entfernt stehen Drtgänge

und Gesimse von Holz unter der Bedingung zu gestatten, daß sie mit Metall bekleidet werden.

2) Anbringung von Doffnungen im Siebeldreieck.

In Betreff der diesfalligen Vorschriften in dem Erlasse vom 16. Juni 1842 (am Schlusse) werden die Kreisregierungen ermächtigt, in Fällen, bei denen ein besonderes feuerpolizeiliches Bedenken nicht entgegensteht, die Anbringung von Fensteröffnungen im Siebeldreieck von Wohnhäusern, die nicht 10' entfernt von andern Gebäuden stehen, unter der Bedingung zu gestatten, daß die Doffnungen mit wohlschließenden vollen Läden (im Gegensatz von Jalousieläden) versehen werden, welche so eingerichtet sind, daß sie nicht beliebig ausgehängt werden können.

3) Verwahrung der Wandungen mit Brettern und Schindeln.

In dieser Beziehung wird unter Abänderung, beziehungsweise näherer Bestimmung verschiedener Spezial-Erlasse verfügt: in rauen, hochgelegenen Gegenden kann von der Kreisregierung gestattet werden, die äußern Hauswandungen mit Brettern aber nicht mit Schindeln zu verblätern. Vor Anbringung der Verblätern müssen die Kiegelfelder gehörig ausgemauert werden, worüber von der Bau- und Feuerschau mit Sorgfalt zu wachen ist.

Ist die Vorbedingung der rauen Lage bei einem einzelnen Drie von der Kreisregierung anerkannt worden, so kann im einzelnen Falle die Erlaubniß zur Verblätern vom Bezirksamte erteilt werden.

Bei Neubauten ist jedoch erforderlich, daß das Gebäude, von andern wenigstens 10' entfernt steht, sofern nicht vermöge der Art des Gebäudes, z. B. Scheune, größere Entfernung vorzuschreiben ist.

(Schluß folgt.)

Abschrift.

Verfügung, betreffend den dießjährigen Zehentbezug.

Für den Fall, daß dem mit der nächsten Ständerversammlung zu verabschiedenden Zehentablösungs-Gesetz theilweise eine rückwirkende Kraft in der Art beigelegt werden sollte, daß die früher zur Anmeldung gebrachten und entrichteten Zehenten von der Ablösungs-Summe abgezogen werden dürfen, wird zu Regelung der hieraus entspringenden Verhältnisse Folgendes verfügt:

Wenn die Gemeinderäthe unter Zustimmung der Bürgerausschüsse beschließen, durch Vermittlung der Gemeinde die Zehentablösung nach den Bestimmungen des zu erwartenden Gesetzes vorzunehmen, oder wenn die Besitzer von zwei Dritttheilen einer zehentpflichtigen Markung sich für



die Ablösung schon jetzt erklären wollen, so ist hievon dem Oberamte Anzeige zu machen welches eine Bescheinigung hierüber auszustellen hat. Die Erklärung der Grundbesitzer wird in der Art herbeigeführt, daß der Ortsvorsteher, sobald einer oder mehrere Besitzer zehentpflichtiger Güter darauf antragen, einen Durchgang aller übrigen Besitzer solcher Güter veranstaltet und das Resultat dem Gemeinderath vorlegt, welcher zu untersuchen hat, ob die Besitzer von zwei Dritttheilen der zehentpflichtigen Güter sich für die Ablösung ausgesprochen haben. Ist dieses der Fall, so macht der Ortsvorsteher dem Oberamte davon Anzeige, unter Bemerkung des Tages der Vornahme des Durchgangs.

Das Oberamt hat sofort dafür zu sorgen, daß der diesjährige Zehentertrag solcher Markungen in derart aufgenommen wird, daß er nach den Preisen, welche das bevorstehende Zehentablösungs-Gesetz in Gemäßheit des Art. 19 des Gesetzes vom 14. April d. J. festsetzen wird, in Geld berechnet werden kann. Wo der Zehenten von den Pflichtigen in Geld oder in vertragsmäßig bestimmten Frucht-Quantitäten entrichtet wird, bedarf es keiner besondern Vorkehrung, und es ist auch da, wo bisher gewöhnlich Natural-Einzug Statt fand, zu empfehlen, dann, wenn die Zehentablösung angemeldet ist, für dieses Jahr über ein Geld- oder Frucht-Surrogat sich zu vereinigen. Wenn aber eine solche Vereinigung nicht zu Stande kommt und Natural-Einzug Statt findet, ist der Zehentertrag auf die möglichst einfache und sichere Weise unter Beiziehung von Vertretern der Berechtigten und Verpflichteten festzustellen, was bei Fruchtzehenten am einfachsten durch Einschätzung, wie sie zum Zweck einjähriger Zeitverpachtung geschehen würde, bewerkstelligt werden wird.

Die Oberämter werden beauftragt, diese Verfügung, durch welche das gegenwärtig bestehende Rechtsverhältniß keine Aenderung erleidet, sondern nur eine künftige gesetzliche Maßregel möglich gemacht werden soll, alsbald durch die Intelligenzblätter bekannt zu machen.

Stuttgart den 17. Juni 1848. Duvernoy.

Von vorstehender Ministerialverfügung in Betreff des diesjährigen Zehentbezugs werden hiemit die Gemeindebehörden zur eigenen Nachachtung und Bekanntmachung in ihren Gemeinden in Kenntniß gesetzt.

Neuenbürg, den 2. Juli 1848.

R. Oberamt.

Kronik.

Deutschland.

Vom Neckar, 22. Juni. Aus der „Organisation der Arbeit“ ist also bei unsern Nachbarn jenseits des Rheines Nichts geworden. Ein glänzenderes Zeugniß der Unfähigkeit hat

sich wohl noch Niemand ausgestellt, als die „socialen“ Philosophen unserer Tage, die mit ein Paar zauberähnlichen Maßregeln ein wahres Schlaraffenleben herbeizurufen behaupteten, und nun, da sie einige Wochen das Ruder geführt, eine ganze Nation in die entsetzlichste finanzielle und industrielle Verwirrung gebracht — die statt die Arbeit zu „organisiren“ sie vernichtet haben, — die, statt dem fleißigen Arbeiter die Arbeit zu „garantiren“ alle Faulenzen und Tagelöhne Frankreichs auf Kosten des gesammten Volkes nährten, und den Führern Gelegenheit gaben, ihrer Sittenlosigkeit und Ausschweifung zu fröhnen! Es wäre freilich ein schönes Ding, wenn Hülle und Fülle überall ohne Arbeit vorhanden wäre; da aber dem einmal, nach der Natur der Dinge auf dieser Erde, nicht so ist, so bleibt eben nichts Anderes, um sich zu nähren, als fleißig zu arbeiten. Ein Gutes haben aber die „Nationalwerkstätten“: — sie haben Denen, wenn sie nicht sehen, handgreiflich gezeigt, wohin es führt, wenn die Faulenzen Herren werden. Nur freilich ist die Erfahrung ein wenig theuer, und es kann ein Volk leicht darüber untergehen.

Württemberg.

Von den 27 in Frankfurt anwesenden württembergischen Abgeordneten haben für den Erzherzog Johann gestimmt 16: Fallati, Gfrörer, Hasler, Hofmann, Kauzer, Mathy, Moriz Mohl, Robert Mohl, Murschel, Römer, Rämelin, Schoder, Schott, Fürst von Waldburg Zeil, Wief, Wurm; auf Heinrich von Gagern haben gestimmt: Fezer, Frisch, Nägele, Pfahler, Rödinger, Uhand, Vischer; auf Johann Adam von Isstein: Hentges, Tafel: der Abstimmung enthalten hat sich Zimmermann.

Preußen.

Posen, 20. Juni. In wie kolossaler Weise die Russen zu übertreiben wissen, besonders wenn es sich um die Stärke ihrer militärischen Streitkräfte handelt, ist zwar hinlänglich bekannt, indessen dürfte es nicht uninteressant seyn, zu vernehmen, daß das große, für hunderttausend M. abgesteckte russische Lager bei Kalisch nur von etwa 16,000 Mann bezogen worden ist. Zwar heißt es nun, daß der übrige Theil der Armee plötzlich Befehl erhalten habe, gegen die krasaische Grenze vorzurücken, indessen weiß man schon, wie viel, oder vielmehr wie wenig auf dergleichen Nachrichten zu setzen ist. Es ist überhaupt hiernach wahrscheinlich, daß die im Königreich Polen zur Zeit konzentrirte russische Armee überhaupt weit hinter ihrer angegebenen Stärke zurückstehe, und daß sie ausschließlich die Aufgabe habe, die Grenzen zu decken und jeden etwaigen Aufstandsversuch der Polen im Innern niederzuhalten. Das Land ist übrigens jetzt vollständig, ja man kann sagen, hermetisch verschlossen, denn Niemand, er mag Pässe besitzen oder nicht, wird ein- oder ausgelassen.

Hessen-Darmstadt.

Mainz, 25. Juni. In rheinpreussischen Blättern ist davon die Rede, daß der Gouverneur von Posen in gleicher Eigenschaft nach Mainz versetzt werden würde. Hier weiß man noch nichts davon, daß Hr. v. Hüser sich zurückziehen werde; auch ist es als gewiß anzunehmen, daß der früher beabsichtigte Wechsel der hiesigen preussischen Bundesgarnison nicht eintreten wird. Die Mehrheit der Mainzer Bürgerschaft ist vollkommen einverstanden, um so mehr, da das schroffe Verhältniß zwischen ihr und dem preussischen Militär nach und nach aufhört, und man sich von beiden Seiten bemüht, alle Reibungen auf das Sorgfältigste zu vermeiden.

Darmstadt, 29. Juni. (F. J.) Auf einen Bericht, welchen der vormalige Minister Heinrich von Gagern bezüglich seiner Entlassung aus dem Staatsdienste an den jetzigen Großherzog von Hessen erstattete, hat der Letztere, (damals noch Mitregent), einem hiesigen Lokalblatte zufolge, am 2. d. M. nachstehende Entschließung ertheilt: „Ich genehmige sämtliche Anträge und danke mit tiefgerührtem Herzen meinem treubewährten Freunde für die vielen wichtigen Dienste, die er dem Großherzogthume in der leider nur zu kurzen Zeit seines segnenreichen Wirkens geleistet hat; möge er in diesen Worten die Gefühle des Vaterlandes erkennen, und in seinem neuen wichtigen Berufe mir und meinem Land und Haus ein freundliches Andenken bewahren. Der Segen des Himmels geleite ihn auch ferner auf seiner Lebensbahn. Ludwig. Eine derartige Erklärung von Seiten eines volksfreundlichen, den Grundfäzen der Freiheit aufrichtig ergebenen Fürsten gegenüber einem Manne, auf welchen ganz Deutschland stolz ist, verdient auch dem größeren Publikum bekannt zu werden.

Hessen-Kassel.

Demnächst soll ein kurhessisches Truppenkorps nach Schleswig-Holstein marschiren.

Polen.

Aus Polen meldet man Hungersnoth, Verbreitung typhöser Fieber, allgemeine Verarmung und Verkauf der Güter. — Auf dem kaukasischen Kriegsschauplaze fallen wichtige Ereignisse vor. Die Bergbewohner glauben in Folge von unbestimmten Kunden über die Ereignisse im Westen, daß England und Frankreich den Czar mit Krieg überzogen haben, nun haben gleichzeitig am Kuban, am Terek, an der Sundscha und am Sulk die Feindseligkeiten begonnen. — Fürst Boronzoff reiste eiligst dem Kriegsschauplaze zu; unter den russischen Truppen herrscht die Cholera.

Frankreich.

In Paris befinden sich jetzt über 50,000 Mann Nationalgardisten aus den umliegenden Departementen. Das Seine- und Marne-Departement allein hat 10,000 Mann geschickt. Fortwährend treffen noch große Züge aus den

Provinzen ein, so daß bei der großen Revue, welche General Cavaignac an einem der nächsten Tage über diese Hülfsmannschaft halten wird, deren Zahl wohl 80,000 übersteigen mag.

Colmar, 26. Juni. Die von England und Rußland besoldete Prätendentenschaft hat die momentane Unzufriedenheit der arbeitenden Klassen über die Apathie der Nationalversammlung und die Unfähigkeit der Executivgewalt in furchtbarer Weise ausgebeutet. Die Armen haben es gebüßt und werden es büßen müssen, daß sie sich von monarchischen Intriguanen gebrauchen ließen. Damit nicht der Sieg der Waffen über das mißleitete Proletariat eine Reaction in oligarchischer Richtung hervorrufe, damit die reine demokratische Republik erhalten werde, wird sich das Volk im Elsaß massenhaft erheben. Die mobile Nationalgarde des Oberrheins ist auf der Stelle unter die Waffen gerufen. So eben versammelt sich die republikanische Gesellschaft, um in öffentlicher Sitzung die weiteren Maßregeln zum Schutz nach Innen und nach Außen zu beraten.

Vermuthliche Witterung im Juli 1848.

Erste Tage noch kühl und windig, auch Regen, dann heller, wärmer bis heiß mit Gewitterbildung und theilweise Regen bis 9., die Gewitter am 8., 9., auch wenn sie entfernter waren, machen die nächsten Tage vom 10. bis 15. kühl und windig, auch zerstreut zu Regen geneigt; dann steigt die Wärme wieder und fallen einige heiße Tage zwischen den 16. und 21., worauf Gewitter und Regen eine neue Abkühlung bringen vom 21. bis 23., 24., die letzten acht Tage sind meist heiter und heiß, obwohl nicht ohne Gewitter und einzelne Regengüsse.

Im Allgemeinen behält der Sommer seinen bisherigen Charakter, nur wird die Abwechslung zwischen Hitze und Abkühlung auffallender, die Gewitter nehmen der Zahl nach zu, und die Regenmenge wird größer. W-S-Winde bleiben vorherrschend und die Zahl der Tage mit Regen übertrifft jene der heißen, Barometer und Thermometer werden etwas höher stehen, als im Juni,

(Prof. Citeffel's Zeug.)

Neuenbürg.

Schranzenzettel vom 1. Juli 1848.

Kernen wurde verkauft:

12 Schfl.	à 14 fl. 24 fr.	172 fl. 48 fr.
18 "	" 14 " 15 "	256 " 30 "
54 "	" 14 " — "	756 " — "
6 "	" 13 " 48 "	82 " 48 "
90 Schfl.		1268 fl. 6 fr.

Mittelpreis 14 fl. 5 fr.

Roggen wurde verkauft:

7 Schfl.	à 8 fl. — fr.	56 fl. — fr.
----------	---------------	--------------

Roggen wurde aufgestellt: 3 Schffel,

Taxen:

für 4 Pfund weißes Kernen- oder Weizenbrod	12 fr.
4 Pfund Rückenbrod	10 fr.
4 Pfund schwarzes Brod	9 fr.
1 Kreuzerweck muß wägen 7 Loth	

Stadtschultheißenamt.
Wessinger, A. B.

